

Anliegerpflichten obliegen, und es wird ihnen empfohlen, zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Haus- bzw. Mietergemeinschaften oder Bürgern entsprechende Verträge zu schließen.

Diese Regelungen entsprechen den Anforderungen, wie sie sich aus § 8 Abs. 1 und 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II Nr. 46 S. 339) ergeben. In § 8 Abs. 1 wird von der Anliegerpflicht der Rechtsträger, Eigentümer und Verwalter von Wohngrundstücken ausgegangen, die nicht über eine Vereinbarung wegdelegiert werden kann. Das wird durch § 8 Abs. 2 unterstrichen, wenn zur Erfüllung der Anliegerpflichten auf vertragliche Vereinbarungen mit Hausgemeinschaften und Bürger orientiert wird, und zwar „zur Förderung der Mitarbeit der Bevölkerung“ und nicht — wie Surkau meint — zur Übertragung der Anliegerpflichten. Diese Linie wird in den Ordnungsstrafbestimmungen der 3. DVO zum LKG konsequent fortgeführt, denn diese sehen in § 16 Abs. 1 für Verletzungen der Anliegerpflicht die Verantwortlichkeit des Anliegers gemäß § 8 Abs. 1, also z. B. des VEB KWV/GW, vor, nicht aber die des Vertragspartners i. S. des § 8 Abs. 2 der 3. DVO.

In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber auf die Besonderheit jener Fälle verwiesen, in denen ein VEB KWV/GW durch Mietvertrag einem Bürger ein Einfamilienhaus einschließlich des dazugehörigen Grundstücks zur Nutzung überläßt. Bezüglich der Anliegerpflichten sind diese Mieter jenen Bürgern juristisch gleichgestellt, denen zum Zweck des Eigenheimbaus an einem volkseigenen Grundstück das Nutzungsrecht verliehen wurde. In derartigen Fällen ist es zulässig, wenn der VEB KWV/GW mit dem Mieter (bzw. Nutzer) im Mietvertrag die Übernahme der Anliegerpflichten vereinbart, wobei die Übernahme dieser Pflichten bei der Bestimmung des Mietpreises zu berücksichtigen ist.

Diese Verlagerung der Rechtspflicht steht keineswegs im Widerspruch zu den obigen Darlegungen. Bei den üblichen Mietverhältnissen besteht eine individuelle Wohnungs- und eine kollektive Grundstücksnutzung. Dagegen ist bei der Vermietung eines Einfamilienhauses ebenso wie bei der Nutzung eines mit einem Eigenheim bebauten Grundstücks die Wohnungs- und Grundstücksnutzung in ihrer Einheit individualisiert. Hier wäre es tatsächlich lebensfremd, wenn der Mieter eines Einfamilienhauses Anliegerpflichten nur im Rahmen seiner gesellschaftlichen Mitwirkung für den VEB KWV/GW übernehmen würde. Seine Beziehung zum Grundstück kann also nicht am Zaun aufhören, sondern verlangt, daß er die Verantwortung für die Anliegerpflichten übernimmt. Das ist gesetzlich berücksichtigt, indem nach § 8 Abs. 1 der

3. DVO zum LKG als Anlieger neben Rechtsträgern, Eigentümern oder Verwaltern auch Besitzer (Nutzer) genannt werden, die in dieser Eigenschaft für die Sauberkeit der an den von ihnen genutzten Grundstücken gelegenen Wege und Straßen verantwortlich sind. Es handelt sich deshalb in diesen Fällen nicht um die „Wegdelegierung“ von Pflichten, sondern um die rechtliche Anpassung an tatsächliche Lebensvorgänge.

Die gesetzlichen Verantwortlichkeitsregelungen garantieren eine klare Abgrenzung der Pflichtenlage und sind deshalb geeignet, die gesellschaftlichen Aktivitäten der Bürger zu fördern. Zudem gewährleisten sie, daß auf die Erfüllung bestehender Anliegerpflichten eingewirkt werden kann und Eigentum und Gesundheit geschützt werden. Die von Surkau vertretene Rechtsposition stimmt dagegen m. E. nicht mit Inhalt und Anliegen der erwähnten Rechtsvorschriften — insbesondere der Bestimmungen des ZGB — überein; sie wäre auch der Förderung der Leistungen unserer Bürger im „Mach mit!“-Wettbewerb abträglich.<sup>12</sup>

## Zur Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB

Dozent Dr. *LOTHAR REUTER*,  
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die Rückfallbestimmungen des StGB bewirken — ungeachtet ihrer unterschiedlichen Voraussetzungen — eine Strafverschärfung für Rückfallstraftaten. Diese tritt obligatorisch ein bei Rückfallstraftaten nach § 44 StGB sowie bei mehrfacher Begehung einer Vergewaltigung oder Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen (§§ 121 Abs. 2 Ziff. 3, 122 Abs. 3 Ziff. 3 StGB), von Raub oder Erpressung (§ 128 Abs. 1 Ziff. 5 StGB), des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 148 Abs. 2 StGB), des ungesetzlichen Grenzübertritts (§ 213 Abs. 3 Ziff. 6 StGB), von Widerstand gegen staatliche Maßnahmen, Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, Rowdytum oder Zusammenrottung nach § 217 Abs. 2 (§ 216 Abs. 1 Ziff. 4 StGB) sowie bei Straftaten nach § 9 Abs. 2 Ziff. 5 Edelmetallgesetz und § 17 Abs. 2 Ziff. 1 Devisengesetz (mindestens eine Bestrafung bei gleichem bzw. gleichartigem Rückfall) und ferner bei mehrfacher Begehung von Eigentumstraftaten bzw. Sachbeschädigung nach §§ 162 Abs. 1 Ziff. 4, 164 Ziff. 3, 181 Abs. 1 Ziff. 4, 184 Ziff. 2 StGB (Bestrafung mit mindestens einer oder zwei Freiheitsstrafen bei gleichem bzw. gleichartigem Rückfall). Fakultativ ist eine Strafverschärfung in den Fällen des § 43 StGB (Freiheitsstrafe anstelle einer Strafe ohne Freiheitsentzug) sowie bei Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit nach § 200 Abs. 3 StGB, bei unbefugter Benutzung von Fahrzeugen nach § 201 Abs. 2 StGB und bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten nach § 249 Abs. 4 StGB vorgesehen.

Die richtige Anwendung dieser Rückfallbestimmungen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Wirksamkeit des Kampfes gegen die Rückfallkriminalität. Unser Strafgesetzbuch knüpft an die reale Differenziertheit des Rückfalls an; nicht jeder Rückfall führt demgemäß zu einer gesetzlichen Strafverschärfung. Diese erweist sich jedoch als unumgänglich, wenn der Rückfall Ausdruck einer besonderen Hartnäckigkeit des Täters im Hinblick auf die Mißachtung seiner gesellschaftlichen Pflichten ist oder sich als erneute Begehung schwerer, gleicher bzw. gleichartiger Straftaten darstellt. Die gesetzliche Strafverschärfung tritt auf der Grundlage objektiver Rückfallkriterien ein, die subjektivistischen Wertungen weitgehend entzogen sind. Sie ist nicht vorrangig an der Person des Rückfalltäters orientiert, was die Relevanz der Umstände der Persönlichkeit des Rückfalltäters für die konkrete Bemessung der Strafe nicht negiert. Eine Strafverschärfung nach dem von F. von Liszt propagierten Modell des „Unschädlichmachens der Unverbesserlichen“<sup>11</sup> ist unserem sozialistischen Strafrecht ebenso fremd wie die vielfachen Vorschläge imperialistischer Strafrechtsideologen zur Einführung relativ unbestimmter Freiheitsstrafen gegenüber Rückfalltätern.

Wegen der sich aus der Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB ergebenden strafpolitischen Konsequenzen wird in der Praxis mit besonderer Sorgfalt von den Richtern und Staatsanwälten geprüft, ob die gesetzlichen Anwendungsvoraussetzungen der Rückfallbestimmungen vorliegen.

### Praktische Bewährung der Rückfallbestimmungen

Nach der 1974 erfolgten Änderung des StGB kann eingeschätzt werden, daß sich die neuen Rückfallbestimmungen unseres Strafgesetzbuchs im wesentlichen bewährt haben.

1 Vgl. Absehn. II Ziff. 4 des Berichts des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung, NJ 1980, Heft 8, S. 346.  
2 Vgl. Abschn. II Ziff. 4 des o. g. Berichts.